

Schweizerisches Bundesblatt.

49. Jahrgang. III.

Nr. 25.

23. Juni 1897.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz) : 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Zusage eines Bundesbeitrages an den Kanton Wallis für die Verbauung der Lozence und ihrer Zuflüsse.

(Vom 18. Juni 1897.)

Tit.

Schon längst ist die Verbauung der Wildbäche des Rhone-thales, zwischen dem Quellgebiet und dem Lemanseesee, von unseren Technikern und Staatsmännern als eine notwendige Ergänzung der dort ausgeführten großen Flußkorrektur angesehen worden.

Als zum erstenmal, im Jahre 1863, die Rhonekorrektur in der Bundesversammlung zur Behandlung kam, äußerte sich die Kommission des Ständerates in ihrem bezüglichen Bericht über diese Frage mit folgenden Worten:

„Nur das erlauben wir uns hier beizufügen, daß jeder, der das Wallis durchreist, über die Bedeutung der Wildbäche und das Verhältnis ihrer Korrektur zu der Korrektur der Rhone, ohne anders den Eindruck erhält, welcher sich in dem ersten Expertenbericht ausgesprochen findet, und daß man nur dann mit einiger Beruhigung für das gesamte Unternehmen eintreten kann, wenn man überzeugt sein darf, daß die fehlende Untersuchung so rasch als möglich werde nachgeholt und der Dämmung und Verbauung der Wildbäche die allerernsteste Aufmerksamkeit werde geschenkt werden.“

Dieser Grundsatz, welcher am Anfang dieses wichtigen Unternehmens aufgestellt worden ist, wurde später bei Anlaß der Bewilligung einer zweiten Nachsubvention für die Rhonekorrektur im Artikel 4 des Bundesbeschlusses vom 13. Dezember 1884 noch deutlicher betont, indem es dort heißt:

„Der Kanton Wallis ist verpflichtet, die nötigen Verbauungs- und Aufforstungsarbeiten im Gebiete derjenigen Wildbäche, welche vorzugsweise einen nachteiligen Einfluß auf die korrigierten Gewässer im Rhonethale ausüben, mit möglichster Beschleunigung auszuführen.“

Schon vor Erlass dieses Beschlusses hatte man mit der Inangriffnahme einzelner Schutzbauten begonnen, von welchen hauptsächlich die Verbauung der Lizerne, der Wildbäche von Bagnes und des Fayod hervorzuheben sind.

Aber alle diese Versuche konnten nicht zu dem gewünschten Ziele führen, solange sich der Kanton nicht auf ein Gesetz stützen konnte, das ihm gestattete, den beteiligten Gemeinden und Privaten, die mit der alleinigen Hilfe des Bundes nicht im stande waren, sich in solche Unternehmungen einzulassen, Hand zu bieten.

Andererseits zögerte der Staatsrat von Wallis, mit einem diesbezüglichen Gesetzentwurf hervortreten, ehe die vollständige Ausführung der Rhonekorrektur als gesichert angesehen werden konnte. Inzwischen blieb aber die eidgenössische Verwaltung nicht untätig, indem ihre technischen und forstlichen Organe beauftragt wurden, den Zustand und das Regime der Rhone und ihrer Zuflüsse eingehend zu studieren. Das Ergebnis dieser Erhebungen wurde der Regierung des Kantons Wallis zugestellt, um derselben ihre Aufgabe, die auszuführenden Bauten zu sichten und hierüber gesetzliche Vorschriften aufzustellen, thunlichst zu erleichtern.

Im Jahre 1894, als die Rhonekorrektur im Wallis als beendet betrachtet werden konnte, sandte das eidgenössische Departement des Innern, welches sein Oberbauinspektorat mit einer Besichtigung der wichtigsten Wildbäche des Kantons betraut hatte, den Bericht letztgenannter Amtsstelle dem Staatsrate unterm 14. März 1895 mit folgender Schlußbemerkung zu:

„Es ergibt sich aus diesem Bericht im Anschluß an denjenigen vom 15. Januar 1894, daß der Augenblick nun gekommen ist, die Verbauung der bedeutendsten Zuflüsse der Rhone in Angriff zu nehmen und damit die beinahe vollendete Korrektur dieses Gewässers in wirksamer Weise zu unterstützen.“

„In Ihrer Antwort zu unserem ersten Bericht anerkennen Sie mit uns die Wichtigkeit dieser Schutzbauten, welche mit Rück-

sicht auf die durch den Großen Rat zu beratende Revision des kantonalen Wasserbaupolizeigesetzes einem speciellen Studium unterzogen werden müssen, und teilen unsere Ansicht, daß, trotz der finanziellen Beteiligung der Eidgenossenschaft, den Wuhrgenossenschaften eine Last von 50 bis 60 % der großen Ausgaben, welche solche Bauten erheischen, nicht wohl aufgebürdet werden kann.

„Um die gestellte Aufgabe in befriedigender Weise lösen zu können, ist es unerläßlich, daß der Kanton Wallis sich an diesen Kosten beteilige, daß der Staatsrat das Recht habe, gewisse Gemeinden anzuhalten, an diesen Werken allgemeiner Wohlfahrt mitzuwirken, und daß er die nötige Gewalt besitze, die richtige Ausführung der fraglichen Arbeiten und einen gewissenhaften Unterhalt derselben sowohl an der Rhone als an den anderen Wasserläufen ihres Gebietes durchzusetzen.

„Wenn einmal diese Grundsätze vom Großen Rat angenommen und durch ein Gesetz bestimmt sein werden, wird es Ihnen weniger schwer fallen, den diesbezüglichen Bedingungen des Bundesbeschlusses vom 13. Dezember 1884 zu entsprechen“

Auf den Vorschlag der Regierung von Wallis nahm der Große Rat dieses Kantons im November 1896 ein Gesetz über die Korrektion der Gewässer und ihrer Zuflüsse an, nach welchem die vom Bund subventionierten Wasserbauten einen kantonalen Beitrag von 20 % erhalten, welcher letzterer in jedem einzelnen Falle vom Großen Rat zu genehmigen ist. Für die Ausführung dieser Schutzbauten wurde eine Frist von 20 Jahren angesetzt.

Unter Berufung auf dieses Gesetz hat uns das Baudepartement des Kantons Wallis mit Schreiben vom 11. Mai abhin zwei schon früher vorbereitete Verbauungsprojekte übermittelt, welche die Lozence und die Gamsen betreffen, zwei Wildbäche, deren verderbliche Einwirkung auf die Abflußverhältnisse der Rhone schon längst einer Abhilfe gerufen hat. Wir werden uns hier nur mit dem ersten dieser Wildwasser, der **Lozence**, befassen.

Das Einzugsgebiet der Lozence ist im Norden und Osten vom Gebirgsstocke des Grand Muveran (3061 m. ü. M.), der Dent de Chamoson (2727 m.) und des Haut de Cry (2970 m.) begrenzt; im Westen wird es von einer Kette, deren höchste Erhebungen l'Ardevaz (1461 m.) und la pointe de Chemoz (2625 m.) sind, vom Thal der Salenze getrennt. Der gesamte Flächeninhalt beträgt 23,243 km², wovon 9,98 km² oder 43 % auf kahle Felsen fallen. Der Rest verteilt sich wie folgt: 6,410 km² oder 27,6 % Wald; 6,748 km² oder 29 % Kulturland und Weiden und 0,103 km² oder 0,4 % Seen und Gletscher.

Die Weiden und Wälder befinden sich fast ausschließlich in den Gebieten des Hauptbaches, der Lozence, während die beiden wichtigsten Zuflüsse, der Cry und der Tzéné, in den steilen Felshängen des Haut de Cry eingeschnitten sind.

In geologischer Beziehung weist das Lozencethal nur sedimentäre Formationen auf, im Norden und Osten oberen und mittleren Jura, am Mont Ardevaz dagegen unteren Jura. Oberhalb des Dorfes Chamoson sind diese Gesteine von einer Schicht Gletscherschutt überdeckt, in den sich die Lozence und der untere Teil des Tzéné ihr Bett gegraben haben.

Der ausgedehnte Schuttkegel ist zum größten Teil angepflanzt; der den Muhrängen ausgesetzte, verhältnismäßig schmale Schuttstreifen läßt die Beschaffenheit der vom Bach abgeschwemmten Geschiebe deutlich erkennen.

An der Spitze des Schuttkegels liegt das Dorf Chamoson und am unteren Teil das Dörfchen St. Pierre.

Der Fuß der Ablagerung wird von der Rhone bespült, in welchem die liegengelassenen Geschiebe einen Stau verursachen, dessen ungünstige Wirkungen noch durch das eingeengte Profil der Brücke von Riddes und durch das mit einer scharfen Kurve verunstaltete Tracé oberhalb dieser Stelle verstärkt werden.

Für die Wassermenge des Baches unterhalb der Einmündung des Tzéné erhält man mit Annahme einer Niederschlagsmenge von 250 mm. in 24 Stunden einen sekundlichen Abfluß von circa 66 m³, wovon 33 m³ auf den Hauptbach, 23 m³ auf den Cry und 10 m³ auf den Tzéné zu rechnen sind.

Die Gesamtlänge des Laufes von der Quelle beim lac rouge (2250 m. über Meer) bis zur Rhone (480 m. über Meer) beträgt 11 km., und aus dem Totalgefäll von 1770 m. ergibt sich ein durchschnittliches Gefälle von 16 %. Der Cry hat eine Länge von 4 km. mit einem Gefälle von 28 %, und endlich der Tzéné, auch St. André genannt, ist 1800 m. lang und besitzt ein Gefälle von 40 %.

Wenn man den Schuttkegel, der eine Länge von 4 km. und 6,6 % Gefälle hat, nicht in Betracht zieht, so ergibt sich für den oberen Lauf eine Niveaudifferenz von rund 1500 m., was einem durchschnittlichen Gefälle von 21 % entspricht. Diese Zahlen beweisen zur Genüge, welche Gefahren so steil ansteigende Wasserläufe mit sich bringen können, wenn ihre Sohle gegen die Erosion keine genügende Widerstandskraft besitzt, wie dies für einen großen Teil der hier in Betracht fallenden Bäche in der That der Fall ist.

In einem generellen Projekte für die Verbauung der Lozence lassen sich die nötigen Schutzbauten in 5 Teile zergliedern, nämlich:

1. Verbauung des oberen Laufes des Hauptbaches;
2. Verbauung des Cry;
3. Verbauung und Korrektion des Tzéné;
4. Erstellung großer Thalsperren zur Rückhaltung der Geschiebe auf der zwischen der Einmündung des Tzéné und der Spitze des Schuttkegels liegenden Strecke;
5. Korrektion des Baches auf dem Schuttkegel, von der Brücke von Praz abwärts bis zur Rhone.

Schon im Jahr 1867 versuchte man, den Bach am Ausgange des Sammelkanales durch eine zusammenhängende Eindämmung zu korrigieren, indem man ihn in einer mit Abstürzen und gepflasterten Böschungen versehenen Schale einschloß. Die Abstürze wurden in je 10 m. Entfernung angebracht und hatten eine Höhe von cirka 0,60 m. Bald darauf, anno 1871 und 1873, wurde der ganze Bau, welcher Fr. 45,000 gekostet hatte, vollständig zerstört; eine Erscheinung, die unschwer zu erklären ist, wenn man bedenkt, daß ein so vereinzeltes Wehrstück, das wahrscheinlich noch mangelhaft ausgeführt war, auf die Länge unmöglich den von dem gänzlich unverbauten, oberen Lauf zu Thal gelangenden Muhrgängen Widerstand zu leisten vermochte.

Es sind auch die mit der Aufstellung des jetzigen Projektes betrauten Techniker, gestützt auf die bisherigen Erfahrungen, von einer Wiederaufnahme der Bauten nach diesem Modus abgekommen und haben, da sie aus finanziellen Gründen das oben angedeutete Gesamtprojekt nicht vorlegen konnten, es vorgezogen, sich mit der Verbauung des oberen Bachgebietes zu begnügen, um später mit um so mehr Hoffnung auf Erfolg die zusammenhängende und rationelle Korrektion des unteren Laufes durchführen zu können.

Wir haben uns daher für den Augenblick nur mit der oberen Strecke zu befassen, nehmen aber nichts destoweniger gerne Notiz von den, die spätere Korrektion des unteren Laufes betreffenden Bemerkungen, die in dem zum Projekt gehörenden technischen Berichte niedergelegt sind, einem Bericht, dem für die vorliegende Botschaft eine Menge wertvoller Angaben entnommen worden sind.

Indem wir zur Beschreibung des von den Behörden des Kantons Wallis eingereichten Projektes übergehen, sehen wir uns in erster Linie veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die Strecken, auf welchen Schutzbauten zur Vermeidung der Sohlenvertiefung, der seitlichen Anbrüche und der Bodenbewegungen vorgesehen sind, sich nicht

über den ganzen oberen Teil der Lozence und ihrer Zuflüsse erstrecken.

Im Hauptbach reicht die zu korrigierende Sektion nur bis zur Vereinigung der oberen Seitenbäche Chamozence und Champ Riond, d. h. bis zur Côte 1227 m. über Meer. Da von diesem Punkte an die Gefälle 36 bis 65 % betragen und somit Abstufungen zur Verminderung derselben wenig Wirkung mehr ausüben und weiter oben bei 1352 m. der Bach unschädlich über Felsen oder Alpweiden fließt, so kann diese ganze Strecke im Projekte wegfallen. Desgleichen wurde im Cry die oberste Strecke, wo trotz 40 % Gefäll keinerlei Erosion in den Hängen und im Bachbett vorkommt, nicht berücksichtigt.

Im Hauptbach, wo es sich hauptsächlich um die Beruhigung der teilweise in Bewegung befindlichen linken Uferhalde handelt, sollen die Schutzbauten vom Zusammenlauf mit dem Cry bis zur bereits erwähnten oberen Verzweigung auf eine Strecke von 3084 m. verteilt werden. Die Höhendifferenz zwischen diesen Endpunkten beträgt 482 m. und das Gefälle durchschnittlich 15 %.

Diese Arbeiten, mit welchen ein ruhigerer Abfluß des Baches erzielt werden soll, bestehen aus 50 Thalsperren von 2 bis 6 m. Höhe, die zum großen Teil durch Uferschutzmauern miteinander verbunden werden.

Die Bauart dieser Sperren, welche in beiliegendem Projekt angegeben ist, wird selbstverständlich den lokalen Verhältnissen angepaßt, zudem behält sich unser Oberbauinspektorat vor, bei der Prüfung der Ausführungspläne die auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen zu benützen und wenn nötig einzelne Abänderungen in der Detailkonstruktion vorzuschlagen.

Die Verbauung des Cry, dessen Geschiebe hauptsächlich von der Verwitterung der umliegenden Felswände herrühren, bietet keine besonderen Schwierigkeiten; sie erstreckt sich, wie bereits erwähnt, auf eine Länge von 2165 m., von der Einmündung mit der Lozence bis zur Côte 1115 m. über Meer. Die Höhendifferenz zwischen diesen beiden Punkten beträgt 370 m., woraus sich das durchschnittliche Gefälle zu 17 % berechnet.

Die Anzahl der zu erbauenden Sperren wird für diesen Zufluß etwa 40 betragen; die Uferschutzmauern verteilen sich ungefähr auf die Hälfte der gesamten Uferlänge.

Der andere Zufluß, Tzéné, oder auch St. André genannt, befindet sich gegenwärtig in sehr schlechtem Zustand. Die Abspülung des Bettes auf der im Projekt angegebenen Strecke er-

zeugt eine große Menge Geschiebe, welche den unteren Lauf des Tzéné und der Lozence verstopfen. Immerhin ist in der Thalsohle das Bachprofil ziemlich regelmäßig, sobald aber das Gefälle zunimmt, verengt sich das Bett, dessen teilweise mit Felsen durchsetzte Uferhalden immer abschüssiger werden. Vom Gabelpunkt der beiden oberen Verzweigungen, dem Némiaz und dem Greneluez, aufwärts sind die Runsen weniger tief, und schließlich verlieren sie sich in den schroffen Wänden der Tête Versan.

Die Korrektur des unteren Teiles wird später mit derjenigen der unteren Lozence ausgeführt; das vorliegende Projekt betrifft nur die Verbauung der Strecke oberhalb Modentière bis zur Gabelung, mit 878 m. Länge, und die oberen Verzweigungen bis zur Côte 1560 m. über Meer.

Da man es hier mit Durchschnittsgefällen bis zu 46 % zu thun hat, so sind Sperrbauten von 2 bis zu 9 m. Höhe vorgesehen, welche stellenweise mit Uferschutzwerken aus Trockenmauerwerk verbunden werden.

Der Kostenvoranschlag für alle diese im oberen Lauf der Lozence und in deren Zuflüssen projektierten Bauten beläuft sich auf eine Summe von Fr. 540,000, die folgendermaßen zusammengesetzt ist:

1. Thalsperren, Sohlenversicherungen und Fallbetten aus Trockenmauerwerk, 30,000 m ³		
à Fr. 10	Fr. 300,000	
2. Thalsperren aus Holz und Stein, Kastenbau, 5000 m ³ à Fr. 6	„ 30,000	
3. Trockenmauern für Uferschutz, Flügel und Traversen, 15,000 m ³ à Fr. 8	„ 120,000	
4. Aushub und Absprengungen für Foundationen, 15,000 m ³ à Fr. 2	„ 30,000	
5. Felssprengungen, 500 m ³ à Fr. 6	„ 3,000	
6. Entwässerungsanlagen	„ 10,000	
7. Bauaufsicht und Unvorhergesehenes	„ 47,000	
		Total Fr. 540,000

Unser Oberbauinspektorat, welches schon mehrfach Gelegenheit hatte, die Lozence in ihrer ganzen Ausdehnung zu begehen, und das vom Zustand dieser Wasserläufe genaue Kenntnis besitzt, findet sich nicht veranlaßt, über das eingereichte Verbauungsprojekt und den zugehörigen Kostenvoranschlag weitere Bemerkungen zu machen. Da solche Bauvorlagen nur eine allgemeine Übersicht der anzu-

wendenden Verbauungsweise geben können, so liegt es in der Natur der Sache, daß allfällig nötig werdende Abänderungen an Ort und Stelle, vor Ausführung der Arbeiten, besprochen werden, was um so leichter geschehen kann, als das kantonale Bau-departement eingeladen wird, für jedes Jahr ein besonderes Bauprogramm vorzulegen.

Das eidgenössische Oberforstinspektorat, welches auf Wunsch unseres Departements des Innern schon im Jahre 1890 das Gebiet der Lozence besichtigt hat, fand, daß in der Gegend der Alpen von Chamozence und Louze der Wald zu schwach vertreten ist und daß der Zustand der Waldungen im allgemeinen sehr zu wünschen übrig läßt. Abgesehen von den verschiedenen Lawinenzügen, die erst wieder bewaldet werden können, nachdem eine Verbauung derselben stattgefunden hat, glaubt genannte Amtsstelle die konstatierten Mißstände zum Teil dem trockenen und schwachgründigen Boden zuschreiben zu sollen und schlägt als Ergänzung der Bachverbauung folgende forstlichen Maßregeln vor:

1. Die lückenhaften Bestände im Gebiete der Alpen Chamozence und Louze sind durch Kultur besser zu bestocken.
2. An geeigneten Stellen sind in diesen Alpen neue Waldungen anzulegen.
3. Es ist zu untersuchen, ob nicht einige Lawinenzüge ohne unverhältnismäßige Kosten zu verbauen wären.
4. Der bestehende Wirtschaftsplan ist genau zu beobachten.

Aus vorstehender Darstellung der hydrographischen Verhältnisse der Lozence und des allgemeinen Rhoneregimes geht hervor, daß die projektierte Verbauung als ein Werk öffentlichen Interesses im Sinne des eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetzes anzusehen ist und daher kein Zweifel besteht, daß die vorgeschlagenen Arbeiten subventioniert werden dürfen.

Was das Beitragsverhältnis anbelangt, so ersucht die Regierung von Wallis um Anwendung des Art. 9, 4. Satz, obenerwähnten Gesetzes, wornach die vom Bunde zu leistenden Beiträge bis auf die Hälfte der Kostensumme erhöht werden können.

Dieses Gesuch scheint uns ein begründetes zu sein, da wir der Ansicht sind, daß Verbauungen, wie bei der Lozence, wo es sich in erster Linie um die Verbesserung der Abflußverhältnisse im Hauptfluß durch Rückhaltung der von den Seitenbächen herführenden Geschieben handelt, vom Staat nach Möglichkeit zu unterstützen sind, um die Perimetergemeinden nicht ungebührlich zu belasten. In voliegendem Falle haben die beteiligten Gemeinden

Chamoson und Leytron schon schwere Opfer für die Rhonekorrektur bringen müssen, so daß erst nach Inkrafttreten eines kantonalen Subventionsgesetzes daran gedacht werden konnte, solche Arbeiten in größerem Maßstabe auszuführen, wobei man noch darauf bedacht sein muß, die Ausgaben auf eine genügende Anzahl von Jahren zu verteilen und auf diese Weise der finanziellen Lage der Anwohnerschaft Rechnung zu tragen.

Es ist daher gerechtfertigt, daß der Bund zur Ausführung dieser Arbeiten nach Kräften beitrage, da durch dieselben die Bevölkerung gegen die Ausbrüche des Wildbaches geschützt und die Rhonekorrektur dem erwarteten Erfolge näher gerückt werden soll.

Da das Baudepartement des Kantons Wallis auf eine Bauzeit von wenigstens 12 Jahren rechnet, so könnte der jährliche Bundesbeitrag auf Fr. 25,000 und die erste Anzahlung, unter Vorbehalt entsprechender Arbeitsleistung, auf das Jahr 1898 angesetzt werden.

Somit erlauben wir uns, den hohen eidgenössischen Räten den nachfolgenden Beschlußentwurf zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 18. Juni 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Wallis für die Verbauung des oberen Laufes der Loence und deren Zuflüsse.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

eines Schreibens des Baudepartements des Kantons Wallis
vom 11. Mai 1897,

einer Botschaft des Bundesrates vom 18. Juni 1897;

auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Wasser-
baupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877,

beschließt:

Art. 1. Dem Kanton Wallis wird ein Bundesbeitrag
für die Verbauung des oberen Laufes der Loence und ihrer
Zuflüsse zugesichert.

Dieser Beitrag wird festgesetzt zu 50 % der wirklichen
Kosten bis zum Maximum von Fr. 270,000, als 50 % der
Voranschlagssumme von Fr. 540,000.

Art. 2. Für die Ausführung dieser Verbauungsarbeiten
werden 12 Jahre in Aussicht genommen, vom Inkrafttreten
der Beitragszusicherung (Art. 7) an gerechnet.

Art. 3. Das Ausführungsprojekt und der definitive Kostenvoranschlag bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 4. Die Ausbezahlung dieser Subvention erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten, gemäß den von der Kantonsregierung eingesandten und vom eidgenössischen Departement des Innern verifizierten Kostenausweisen; das jährliche Maximum beträgt Fr. 25,000, und die Auszahlung desselben findet erstmals im Jahre 1898 statt.

Bei Berechnung des Bundesbeitrages werden berücksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschließlich Expropriationen und die unmittelbare Bauaufsicht, dann die Kosten der Anfertigung des Ausführungsprojektes und des speciellen Kostenvoranschlages, sowie die Aufnahme des Perimeters; dagegen sind dabei nicht in Anschlag zu bringen irgend welche andere Präliminarien, die Funktionen von Behörden, Kommissionen und Beamten (von den Kantonen laut Art. 7 a des Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellende Organe), auch nicht Geldbeschaffung und Verzinsung.

Art. 5. Dem eidgenössischen Departement des Innern sind jährliche Bauprogramme zur Genehmigung einzureichen.

Art. 6. Der Bundesrat läßt die planmäßige Bauausführung und die Richtigkeit der Arbeits- und Kostenausweise kontrollieren. Die Kantonsregierung wird zu obigem Zwecke den Beauftragten des Bundesrates die nötige Auskunft und Hülfeleistung zukommen lassen.

Art. 7. Die Zusicherung des Bundesbeitrages tritt erst in Kraft, nachdem von seiten des Kantons Wallis die Ausführung dieser Verbauungen gesichert sein wird.

Für die Vorlegung der bezüglichen Ausweise wird der Regierung eine Frist von einem Jahr, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, gesetzt.

Der Bundesbeitrag fällt dahin, wenn der geforderte Ausweis nicht rechtzeitig geleistet wird.

Art. 8. Der Unterhalt der subventionierten Arbeiten ist gemäß dem eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetze vom Kanton Wallis zu besorgen und vom Bundesrate zu überwachen.

Art. 9. Der Kanton Wallis verpflichtet sich, durch Annahme dieses Beschlusses den zuständigen Bundesbehörden ein Korrektionsprojekt des untern Laufes der Lozence zu unterbreiten, sobald die Verhältnisse und das Fortschreiten der Verbauungsarbeiten im oberen Teil des Baches es erlauben.

Art. 10. Er verpflichtet sich ferner, die vom eidgenössischen Oberforstinspektorate als notwendig erachteten, hier nachstehend verzeichneten forstlichen Maßnahmen im Gebiete der Lozence durchzuführen:

- a. Bessere Bestockung der lückenhaften Bestände im Gebiete der Alpen Chamosence und Louze durch Kulturen.
- b. Anlage neuer Waldungen an geeigneten Stellen dieser Alpen.
- c. Untersuchung, ob nicht einige Lawinenzüge ohne unverhältnismäßige Kosten verbaut werden können.
- d. Genaue Beobachtung des bestehenden Wirtschaftsplanes.

Art. 11. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 12. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Wallis für die Verbauung der Lozence und ihrer Zuflüsse. (Vom 18. Juni 1897.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1897
Date	
Data	
Seite	711-722
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 915

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.